

kirchlichen Vereinigung hindrängt, zwar an diesen anthropologischen Grundzug an, ermöglicht aber darüber hinaus, daß die Gemeinschaften nicht nur in der kirchlichen *communio* verwurzelt, sondern auch auf diese ausgerichtet sind. Deshalb sollten die kirchlichen Vereinigungen in einem fruchtbaren Spannungsverhältnis zu den Verfassungsstrukturen der Kirche stehen“ (144). – Ein Literaturverzeichnis (165–172) schließt das schöne Buch ab. Man darf auf den zweiten Teilband gespannt sein.

R. SEBOTT S. J.

STEIN, ALBERT, *Kirchenrecht in theologischer Verantwortung*. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, herausgegeben von Karl Schwarz (Kirche und Recht 18). Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1990. 223 S.

Das vorliegende – zum 65. Geburtstag von Albert Stein herausgebrachte – Buch enthält eine Aufsatzsammlung aus den Jahren 1977–1984. Der Band ist in vier Teile eingeteilt. Im ersten geht es um die Rechtstheologie, im zweiten um ökumenische Fragen im Kirchenrecht und im dritten um Fragen des Staatskirchenrechts. Der vierte Teil enthält den „Rückblick auf meine Wiener Jahre“. Vorausgeschickt (1–7) wird den vier Teilen eine Predigt in Bad Vöslau über 2 Kor 1, 3–4. Darin erinnert St. an vier Ereignisse, welche die Lage der Protestanten in Österreich (rechtlich) bestimmt haben: Am 28. Juni 1981 waren es 110 Jahre her, daß in Bad Vöslau der erste evangelische Gottesdienst gefeiert werden konnte; am 13. Oktober 1981 wurde die 200jährige Wiederkehr des Toleranzediktes für die Evangelischen in Österreich begangen; am 9. April 1981 waren es 120 Jahre, daß Kaiser Franz Joseph den Protestanten in Österreich die volle bürgerliche Gleichberechtigung gab; am 6. Juli 1981 war das österreichische Protestantengesetz von 1961 zwanzig Jahre alt. Der erste Teil des Buches hat fünf Beiträge. In dem Artikel „Über die Bedeutung der Kirchenrechtswissenschaft für das Studium der evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse“ (9–22) wird gezeigt, daß es vor allem historische Gründe hat, wenn in Wien die *einzig* evangelische theologische Fakultät Europas besteht, die einen hauptamtlichen Kirchenrechtler besitzt (von 1977 bis 1984 hatte A. Stein diesen Lehrstuhl inne) und an der das Kirchenrecht ein Pflichtfach ist. „Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?“ (23–39). St. antwortet darauf mit folgender These: „Die von Christen befreiten und zum Dienst berufenen Christen sind auch dann an den geoffenbarten Willen ihres Herrn gewiesen, wenn sie ihr Zusammenleben in Teilkirchen ordnen, dazu Aufträge einrichten und sie nach Analogie der sie umgebenden Rechts-Ordnungen regeln“ (27). Bildlich gesprochen (vgl. 34) heißt dies: Die Bekenntnisschriften (mit ihren Rechtsordnungen) liegen unter und nicht über der Bibel. Wenn man nach „Martin Luthers Bedeutung für die Anfänge des evangelischen Eherechts“ (41–55) fragt, so läßt sich darauf mit der folgenden These antworten: „Das Recht ist um des Gewissens willen und nicht das Gewissen um des Rechtes willen; wo man nun beiden nicht zugleich helfen kann, da helfe man dem Gewissen und lasse das Recht zurückstehen“ (48). Daß freilich diese Weisung in der Praxis zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führt, hat gerade Luthers umstrittener Ratschlag in der Frage der Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen gezeigt (49–52). „Der Stellenwert der Beschlüsse von Barmen für die kirchenpolitische Lage 1934 und für das evangelische Kirchenrecht insgesamt“ (57–67) läßt sich so zusammenfassen: „Das Kirchenrecht ... bringt zwar ebenso wie die Verkündigung, aber doch eben nur mittelbar durch das von ihm zum Ausdruck gebrachte Selbstverständnis der christlichen Gemeinde zum Ausdruck, von welchem Herrn es sich getragen weiß. Martin Niemöller hat das in Barmen auf ein anschauliches Bild gebracht: Wenn eine Hausfrau Suppe kocht, darf sie die Töpfe nicht in schöner Reihenfolge verkehrt herum auf das Regal stellen, sonst ergießt sich trotz aller Ordnung die Suppe auf den Boden“ (61). „Der kirchenrechtliche Ertrag des deutschen Kirchenkampfes 1933–1945, insbesondere im Blick auf die evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (69–84) wird von St. so zusammengefaßt: „Laß nicht die Ordnung über dem Glauben sein, sondern laß die Ordnung den Glauben mehren und die Liebe!“ (84). Der zweite Teil des vorliegen-

den Buches hat acht Beiträge. Hier möchte ich nur auf zwei Artikel eingehen. In der Abhandlung „Bekennniskonsens und Bekenntniserneuerung – kirchenrechtliche Implikationen“ (85–93) kommt St. auf die Präambel der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses) in Österreich zu sprechen. Diese Präambel „hat sich zwar unzweideutig zur verbindlichen Geltung reformatorischer Bekenntnisschriften bekannt, ebenso aber die Verpflichtung zu ihrer ständigen Prüfung an der Heiligen Schrift bejaht“ (89). Dies bedeutet (vgl. 91) die Möglichkeit und Notwendigkeit, die bisherigen Bekenntnisschriften stets neu zu formulieren, um sie so besser an die gemeinte „Sache“ des Bekenntnisses anzupassen. „Braucht die Kirche noch ein Disziplinarrecht?“ (135–144). Auf diese Frage antwortet St. im Anschluß an das paulinische Bild von der christlichen Gemeinde als einem Leibe mit vielen Gliedern (vgl. 1 Kor 12) mit der folgenden These: „Zu den Diensten, in die Christus Glieder seiner Kirche sendet, gehören die Verkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt), aber auch die Begleitung, Einsetzung und Abberufung dieser Dienste (Dienst der Gemeinde- und Kirchenleitung) sowie der Ausgleich von Unzukömmlichkeiten in der Zusammenarbeit kirchlicher Dienste (Aufsicht, Visitation und Dienst der kirchlichen Richter)“ (136). Der dritte Teil des Buches besteht aus drei Beiträgen. Die „evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich“ (177–182) hat eine sehr unterschiedliche Geschichte gehabt, „während das heutige staatskirchenrechtliche Modell mit Recht als ein solches der Utilität, d. h. gegenseitiger Rücksichtnahme in ‚gemeinsamen Angelegenheiten‘, oder der ‚Konkordanz‘, d. h. der Zusammenarbeit unterschiedlichen Grades in aufeinander abgestimmten, z. T. ausgehandelten oder als Vertragskirchenrecht vereinbarten Rechtsvorschriften bezeichnet worden ist“ (177). Der nächste Beitrag („Evangelischer Religionsunterricht in Österreich – Ein Gewissensgebot zwischen Kirchenprivileg und Kulturauftrag“ [183–196]) zeigt deutlich, daß heute wahrhaftig Anlaß genug besteht, nach dem rechten Ort des Religionsunterrichts zu fragen. St. möchte trotz aller Schwierigkeiten an dem staatlichen Religionsunterricht festhalten. „Es ist ... Gewissenspflicht der Christen, sich außer um einen öffentlichen Gottesdienst auch um den Unterricht der nachwachsenden Generation in dem zum christlichen Glauben gehörigen Grundwissen zu bemühen. Damit bietet sich die Verbindung [an] zu der demokratischen Grundaufgabe, Religionsunterricht zu gewährleisten, wie zu der demokratischen Grundentscheidung, diese Aufgabe den Kirchen gerade in Form unseres Religionsunterrichtes zuzuweisen. Der freiheitliche demokratische Staat hat das religiöse Gewissen seiner Bürger zu achten und die Betätigung der Gewissenspflichten im Rahmen des für ein pluralistisches Gemeinwesen Angängigen zu ermöglichen“ (192). Im letzten Beitrag dieses Teiles („Rechtsfragen der religiösen Kindererziehung, insbesondere im Blick auf die Probleme der evangelischen Kirche in Österreich“ [197–206]) weist St. auf die Schwierigkeiten hin, welche die protestantische Minderheitskirche in Österreich bei der religiösen Kindererziehung hat. Er setzt dabei weniger auf den „Stacheldrahtzaun aus juristischen Vorschriften“. Vielmehr meint der Autor: „Letzten Endes wird uns eher weiterhelfen, wenn wir unsere Rechte zwar kennen und zum Wohle der uns anvertrauten Gewissen einsetzen, aber doch der werbenden Kraft des uns anvertrauten Glaubens das Entscheidende zutrauen“ (206). Der vierte Teil des vorliegenden Buches enthält den „Rückblick auf meine Wiener Jahre“ (207–215), in dem man interessante biographische Einzelheiten über den Autor erfährt. Abgeschlossen (217–223) wird der vorliegende, schöne Gedankenband durch nützliche Register.

R. SEBOTT S. J.

ÖRSY, LADISLAS, *Theology and Canon Law*. New Horizons for Legislation and Interpretation. Collegeville (Minnesota): The Liturgical Press 1992. 211 S.

Das vorliegende Buch besteht aus zehn Beiträgen, die bereits anderswo veröffentlicht waren (vgl. 190 f.) und die nun hier zusammengefaßt sind. Im ersten Artikel (New Attitude of Mind: An Inquiring Spirit, 9–17) geht es um eine neue Geisteshaltung in der Kanonistik, die durch das Zweite Vatikanische Konzil und die bekannten Ansprachen von Papst Paul VI. über das Kirchenrecht angeregt wurde. Die Rechtsnormen müssen in einen breiteren Kontext gestellt werden und die Kanonisten selber müssen sich den